

Präs.: 1975 -12- 0 3

No. 7/A

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Dr. HUBINEK, Dr. KOHLMAYER, Dr. WIESINGER,
und Genossen Anton SCHLAGER
betreffend Sozialversicherungsreformgesetz

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vomüber die Reform von
Leistungen der Sozialversicherung an Behinderte und
Hilfe- und Pflegebedürftige (Sozialversicherungsre-
formgesetz 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz

BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.
266/1956, BGBl.Nr. 171/1957, BGBl.Nr. 294/1957, BGBl.Nr. 157/
1958, BGBl.Nr. 293/1958, BGBl.Nr. 65/1959, BGBl.Nr. 290/1959,
BGBl.Nr. 87/1960, BGBl.Nr. 168/1960, BGBl.Nr. 294/1960,
BGBl.Nr. 13/1962, BGBl.Nr. 85/1963, BGBl.Nr. 184/1963, BGBl.
Nr. 253/1963, BGBl.Nr. 320/1963, BGBl.Nr. 301/1964, BGBl.Nr.
81/1965, BGBl.Nr. 96/1965, BGBl.Nr. 220/1965, BGBl.Nr. 309/
1965, BGBl.Nr. 168/1966, BGBl.Nr. 67/1967, BGBl.Nr. 201/1967,
BGBl.Nr. 6/1968, BGBl.Nr. 282/1968, BGBl.Nr. 17/1969, BGBl.
Nr. 446/1969, BGBl.Nr. 385/1970, BGBl.Nr. 373/1971, BGBl.Nr.
473/1971, BGBl.Nr. 162/1972, BGBl.Nr. 31/1973, BGBl.Nr. 23/
1974, BGBl.Nr. 775/1974 wird geändert wie folgt:

Artikel VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Bezieher einer Pension aus der Pensionversicherung (einer Vollrente aus der Unfallversicherung), die nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf den Hilflosenzuschuß hatten, behalten den Anspruch in der bisherigen Höhe einschließlich der Anpassung mit jedem 1. Jänner nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Pensionsanpassung. Ergibt sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein höherer Anspruch, so ist dieser nur auf Antrag des Pensions(Renten)beziehers festzustellen.

(2) Die aufgrund bisher geltender Rechtsvorschriften gewährten laufenden Leistungen zur Rehabilitation sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an umzustellen, wenn sie noch länger als zwei Monate zu erbringen sind. Soweit und solange eine Leistung, die aufgrund der bisher gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, so ist von Amts wegen die höhere Leistung zu gewähren.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1976 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden!

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt auf eine wesentliche Reform des Sozialversicherungsrechtes auf dem Gebiet der Leistungen an Hilfe- und Pflegebedürftige, die bisher irreführend als Hilflose bezeichnet wurden und der umfassenden Rehabilitation von Behinderten.

Zu den Artikeln I - V:

Hilfe- und Pflegezuschuß

Der in den §§ 105 a ASVG., 54 a GSPVG. und 48 B.-PVG. bisher geregelte Hilflosenzuschuß wurde in der Öffentlichkeit zurecht einer starken Kritik unterzogen. Nach den bisherigen Bestimmungen wurde der Hilflosenzuschuß nach formalen Kriterien und nicht nach dem individuellen Bedarf an Pflege und fremder Hilfe gewährt. Zudem war die Höhe des Zuschusses vom Einkommen abhängig, nicht vom Ausmaß der Hilfsbedürftigkeit. Der zu große Ermessensspielraum der begutachtenden Ärzte hat im Zusammenhang mit den bereits erwähnten formalen Kriterien zu einer restriktiven Gewährungspraxis geführt. Außerdem kam auch beim Hilflosenzuschuß das starre Antragsprinzip zur Anwendung, obwohl es sich gerade bei jenen Personen, die für die Gewährung des Hilflosenzuschusses in Frage kommen, um einen Personenkreis handelt, der sich einerseits bei Behördenschritten sehr schwer tut und andererseits auch aus psychologischen Gründen die Erklärung zum "Hilflosen" als diskriminierend empfindet und oft den Antrag deshalb vermeidet, um sich nicht selbst als überflüssig abzustempeln.

Der vorliegende Initiativantrag will daher solche Kriterien für die Zuschußgewährung einführen, die zu einer Berücksichtigung der individuellen Hilfsbedürftigkeit führen, die Höhe des Zuschusses einkommensunabhängig stellen, das starre Antragsprinzip durch zwei wesentliche Möglichkeiten der amtswegigen Gewährung durchbrechen und schließlich durch die Bezeichnung des Zuschusses als "Hilfe- und Pflegezuschuß" den eigentlichen Zuschußzweck bereits

in der Bezeichnung zum Ausdruck bringen und zugleich jede Diskriminierung des betroffenen Personenkreises vermeiden.

Durch den vorgesehenen neuen Text des § 105 a Abs.1 und 2 ASVG. wird der bisherige Begriff "Wartung und Hilfe", der zu der formalen und restriktiven Gewährungspraxis geführt hat, durch den Ausdruck "Hilfe oder Pflege" ersetzt. Es entfällt damit die bisher eher willkürliche Unterscheidung des sachlichen und persönlichen Bereiches. Unter Hilfe im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Antrages ist jede Tätigkeit anderer Personen zur Unterstützung der Lebensführung des Pensionsbeziehers, soweit es sich um lebensnotwendige Verrichtungen handelt, zu verstehen. Als volle Pflege ist jene Betreuungstätigkeit einer anderen Person aufzufassen, die bei ständiger Bettlägrigkeit oder medizinisch erforderlichem Aufenthalt in einem Pflegeheim anfällt.

Wesentlich ist auch die Verbesserung, daß der Hilfe- und Pflegezuschuß auch für Waisen unter 14 Jahren gewährt werden kann, wenn die Notwendigkeit einer vollen Pflege besteht und diese nicht bloß aus Gründen eines altergemäßen Zustandes (z.B. Kleinstkind) gegeben ist. Die Notwendigkeit der vollen Pflege muß sich daher auf einen nicht altergemäßen regelwidrigen Gesundheitszustand zurückführen lassen. Für Waisen unter 14 Jahren kommt dementsprechend nur die Gewährung der III. Stufe in Frage.

Im zweiten Absatz des § 105 a ist die Gewährung des Zuschusses in drei Stufen entsprechend der individuellen Hilfs- und Pflegebedürftigkeit vorgesehen. Für die Anspruchsvoraussetzung wurde der von der Judikatur entwickelte Begriff der lebensnotwendigen Verrichtungen übernommen.

Das Ausmaß des Zuschusses in den drei Stufen richtet sich nach den Erfahrungs- und Durchschnittswerten für die Kosten der Hilfe anderer Personen bzw. den adäquaten Betrag für den vollen oder teilweisen Verzicht Familienangehöriger auf eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit. Für die III. Stufe wird entsprechend den budgetären Möglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt eine Erhöhung auf das doppelte Ausmaß der zweiten Stufe vorzusehen sein. Für Pensionisten, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, ist die automatische amtswegige Gewährung des Hilfe- und Pflegezuschusses in der I. Stufe vorgesehen.

Die Gewährung der II. oder III. Stufe an Pensionisten über 80 ist entweder an einen Antrag oder an das Bekanntwerden des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Sozialversicherungsträger oder einer öffentlichen Krankenanstalt gebunden. Neben der amtswegigen Gewährung des Zuschusses in der I. Stufe für die 80jährigen Pensionisten ist nämlich generell die amtswegige Gewährung dann vorgesehen, wenn das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einem Sozialversicherungsträger oder einer öffentlichen Krankenanstalt bekannt wird. Der Sozialversicherungsträger oder die öffentliche Krankenanstalt ist verpflichtet, dem zuständigen Versicherungsträger das heißt, jenem, dem gegenüber der Pensions- oder Rentenanspruch bzw. der höchste Pensions- oder Rentenanspruch besteht, vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen.

Rehabilitation

Die Reform der Sozialversicherungsvorschriften über die Rehabilitation bedarf folgender Maßnahmen:

- + Der Begriff "Rehabilitation" soll im Gesetz definiert werden
- + Das Arbeitsgebiet der Rehabilitation soll gleichrangig an die Ergebnisse der Prävention angeschlossen und an die Spitze der Aufgaben der Pensionsversicherung gestellt werden
- + Einführung eines Meldesystems, wonach die Krankenversicherungsträger bestimmte Personengruppen dem Rehabilitationsträger zu melden haben.
- + Positive Formulierung des Zwecks der Rehabilitationsmaßnahmen; Abwendung von den Begriffen "Invalidität" und "Berufsunfähigkeit", "Dienstunfähigkeit", "Erwerbsunfähigkeit", "Arbeitsunfähigkeit" als Voraussetzung für die Rehabilitation. Der Zweck der Rehabilitationsmaßnahmen soll in erster Linie auf die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit abgestimmt werden, d.h. volle Integration des Behinderten in Gesellschaft, Arbeit und Beruf. Dies würde eine wesentliche Vereinfachung in der Beurteilung in medizinischer Hinsicht, aber auch in der praktischen Bearbeitung mit sich bringen. Wenn Invalidität besteht oder droht, kommen die Heilmaßnahmen in der Regel zu spät.

- + Die Rehabilitationsmaßnahmen sollen schon bei Gefährdung der körperlichen oder geistigen Kräfte einsetzen, da erst dann ein nahtloser Übergang von Prävention und Rehabilitation gewährleistet ist.
- + Die volle Einbeziehung der Familienangehörigen (Ehegattin und Kinder) in das Rehabilitationsgeschehen.
Die Pensionsversicherungsträger sollen nicht nur für die Versicherten, sondern auch für rehabilitationsbedürftigen Ehegatten und Kinder ihre Einrichtungen bzw. Spezialanstalten zur Verfügung stellen.
- + Jeder Versicherungsträger soll verpflichtet werden, Rehabilitationsbeiträge und Meldungen von vorsprechenden Behinderten aufzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten, so daß das unproduktive Pendeln der Behinderten von Zuständigkeit zu Zuständigkeit abgeschafft wird, was insbesondere bei dem "Paraphhengestrüpp" notwendig ist.
- + Erstellung einheitlicher Grundsätze aller Rehabilitationsträger für die Gewährung von
orthopädischen Behelfen, Körperersatzstücken und anderen Hilfsmitteln
Gewährung von Heilbehandlungen in Kur- und Spezialanstalten usw
Tbc-Heilverfahren
Heilbehandlung für Kinder
beruflicher und sozialer Rehabilitation
Schwerstbehindertenbetreuung (Gewährung von Darlehen und Zuschüssen für Fahrzeuge und andere technische Hilfsmittel)

Zu Artikel VI:

- 1) Mit der Neuregelung des Hilflosenzuschusses soll keine Verschlechterung für bisherige Leistungsbezieher eintreten. Verbesserungen bisheriger Leistungen, die sich aufgrund der neuen Bestimmungen ergeben könnten, sind an die Stellung eines Antrages gebunden, um den Pensionsversicherungsträgern nicht eine administrativ unmöglich durchzuführende Verpflichtung aufzu-

erlegen, von Amts wegen den Anspruch auf eine höhere Stufe des Zuschusses zu prüfen.

2) Rehabilitationsleistungen, die noch nach den bisherigen Rechtsvorschriften erbracht werden, aber über das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hinaus noch durch mehr als 2 Monate zu erfüllen wären, sollen auf die neuen Leistungen umgestellt werden.

3) Die unterzeichneten Abgeordneten haben in der XIII. GP bereits entsprechende Initiativanträge für ein Rehabilitationsreformgesetz (123/A), das am 1.1.1975 in Kraft hätte treten sollen und ein Bundesgesetz über den Hilfe- und Pflegezuschuß (136/A), das am 1.7.1975 in Kraft hätte treten sollen, eingebracht. Die sozialistische Parlamentsmehrheit war in der XIII. GP nicht bereit, diese Anträge in Verhandlung zu ziehen. Zusagen des zuständigen Ressortministers auf Einbringung einer Regierungsvorlage ("32. ASVG-Novelle") noch in der XIII. GP wurden nicht eingehalten. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist auch jetzt nicht bereit, einen Termin für die Einbringung dieser Regierungsvorlage zu nennen. Für dieses Bundesgesetz wurde trotz der Dringlichkeit der Angelegenheit der 1.7.1976 als Inkrafttretungstermin gewählt, damit dieser Antrag zugleich mit der Regierungsvorlage einer 32. ASVG-Novelle behandelt werden kann.

4) Die Vollzugsklausel hält sich an die Vollzugsklauseln der durch dieses Bundesgesetz zu novellierenden Gesetze.

Bedeckung

Hilfe- und Pflegezuschuß:

Die Kosten der vorgeschlagenen Verbesserung für das Jahr 1976 können auf ca. 550 Millionen Schilling geschätzt werden. Dieser Betrag wird nur zum Teil budgetwirksam werden, nämlich nur insoweit, als die neuen Leistungen von Pensionsversicherungsträgern ausbezahlt sind, die einen Bundeszuschuß zur Pensionsversicherung erhalten. Der gesamte Mehrauf-

wand liegt somit weit unter den Abweichungen vom budgetierten Bundeszuschuß, wie sie in den letzten Jahren üblich waren und auch für 1976 zu erwarten sind, und ist daher in gleicher Weise zu bedecken.

Rehabilitation

Die beantragte Verbesserung bezieht sich auf eine koordiniertere, sinnvollere und gerechtere Durchführung der bisher im Ermessenraum durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen. Es ist daher kein unmittelbarer Mehraufwand zu erwarten, wenn auch in Folgejahren nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten ohne jeden Zweifel eine Verbesserung der Rehabilitationseinrichtungen erforderlich sein wird.